

LEBEN UND ARBEITEN IN **AUSTRALIEN**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Übersicht

1. Übersicht	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll	5
4. Impfungen und Gesundheit	7
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	8
6. Arbeiten	9
7. Vorsorge und Versicherung	11
8. Steuern.....	16
9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften	17
10. Schule und Bildung.....	18
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	19
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	20
13. Kultur und Kommunikation.....	23
14. Sicherheit.....	24
15. Schweizerinnen und Schweizer	25
Kontakt.....	27

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine

individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 30.11.2015

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Commonwealth of Australia

Landessprache
Englisch

Hauptstadt
Canberra

Staatsform
Parlamentarische Monarchie

Staatsoberhaupt
Königin Elisabeth II, vertreten durch Generalgouverneur Sir Peter Cosgrove

Regierungschef
Premierminister Malcolm Turnbull

Einwohnerzahl
23'625 Mio. (2014)

Fläche
7'686'850 km²

BIP pro Einwohner
62'127 USD (2014) \approx 55'815 CHF

Importe aus der Schweiz
2'388 Mio. CHF (2014)

Exporte in die Schweiz
661 Mio. CHF (2014)

Anzahl Auslandschweizer/
innen per 31.12.2014
24'647 Personen

Bilaterale Abkommen
✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht
Australien ist ein föderaler Staat, bestehend aus 6 Bundesstaaten und 7 Aussengebieten mit Kompetenzen. Die Rechtsprechung kann sich in den einzelnen Bundesstaaten unterscheiden.

Geografie
Flora und Fauna in Australien sind vielfältig. Der grösste Teil Australiens ist von Wüsten oder semiariden Gebieten bedeckt. Australien ist der

kleinste Kontinent, jedoch das sechstgrösste Land der Welt.

Klima
Aufgrund der grossen Nord-Süd-Ausdehnung des Landes finden sich in Australien sehr unterschiedliche Klimazonen. Das kurzfristige Wetter und Klima wird hauptsächlich von drei Phänomenen bestimmt, dem tropischen Tiefdruckgürtel, der Passatwindzone und den subpolaren Westwinden. Die Jahreszeiten sind entgegengesetzt denen der Nordhalbkugel.

Wetter (Australien)
✓ [Wetterdienst](#)

Zeitverschiebung
Australien hat mehrere Zeitzonen und nur in einigen Bundesstaaten eine Sommer- und Winterzeit (umgekehrt zur Schweiz). Zwischen der West- und Ostküste beträgt der Zeitunterschied 2-3 Stunden.
✓ [Zeitzonekarte](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

2.1 Allgemeine Informationen

Erklärung über die Australischen Werte

Australien definiert sich durch seine jüngere Geschichte als Land, das Menschen mit verschiedenster geographischer, kultureller und religiöser Herkunft eine neue Heimat bietet.

Die Erklärung über die Australischen Werte, der Antragstellende im Visumantrag zustimmen müssen, umschreibt treffend die offiziellen Erwartungen Australiens an seine Einwanderer/innen:

«Ich verstehe:

- *Die australische Gesellschaft schätzt den Respekt für die Freiheit und Würde des Einzelnen, die Religionsfreiheit, Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit, parlamentarische Demokratie, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie eine egalitäre Einstellung, die durch gegenseitigen Respekt, Toleranz, Fairplay, Mitgefühl für Bedürftige sowie das Streben nach dem Allgemeinwohl geprägt ist.*
- *Die australische Gesellschaft schätzt die Chancengleichheit des Einzelnen, unabhängig von Rasse, Religion und ethnischer Herkunft.*
- *Die Nationalsprache Englisch ist ein wichtiges vereinendes Element der australischen Gesellschaft.*
- *Ich verpflichte mich, während meines Aufenthaltes in Australien diese Werte der australischen Gesellschaft zu respektieren und die australischen Gesetze zu befolgen.»*

Schweizerinnen und Schweizer benötigen für jeden Reisezweck nach Australien eine vorgängig zu beantragende Einreiseerlaubnis. Diese wird in elektronischer Form, als schriftliche Mitteilung erteilt. Die Besucher können ihre Visa durch das Portal [Visa Entitlement Verification Online \(VEVO\)](#) oder per myVEVO mobile app kontrollieren / nachweisen.

Die Prozesse für die Visumerteilung werden sehr detailliert veröffentlicht, Abweichungen davon sind in der Regel nicht vorgesehen. Es wird des-

halb empfohlen, die Vorgaben der zuständigen Behörden strikte einzuhalten und nicht zu hoffen, einen positiven Entscheid zum Daueraufenthalt nach der Einreise als Tourist/in erwirken zu können.

Ausserhalb von Australien sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Australiens für verbindliche Auskünfte über Visa- und Einreisebestimmungen zuständig.

E-Government

Die australischen Behörden fördern das sogenannte „e-Government“. Informationen und Dienstleistungen des Staates sind umfangreich im Internet abrufbar. Inhalte der offiziellen Seiten unterliegen häufigen Anpassungen von Rechtsgrundlagen. Es ist ratsam bei wichtigen Informationen aus dem Internet zu überprüfen, ob diese dem aktuellen Stand der Vorschriften und Gesetze entsprechen.

2.2 Vorbemerkungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

EDA-Reisehinweise / Itineris

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online auf Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [EDA Itineris](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

2.3 Australische Botschaft Berlin

Anfragen und Visumanträge von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind an folgende Behörde zu richten:

Australische Botschaft

Wallstrasse 76-79

D 10179 Berlin

Tel. +49 30 88 00 880

Visainformationsdienst:

Tel. +49 30 223 89 181

Sprechzeiten Visaschalter: Mo, Mi, Fr 9-11 Uhr

Die Webseite der Botschaft in Berlin publiziert unter der Rubrik «Visa und Einwanderung» eine Übersicht über die australischen Visa-Kategorien.

WWW

- ✓ [Australische Botschaft in Berlin](#)
- ✓ [Australian Government \(Informationen für Einwanderer\)](#)

Die australischen Behörden passen die Einreisebestimmungen laufend und zeitnah den eigenen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, der Entwicklung der Wirtschaft, des Tourismus und der inneren Sicherheit an. Nebst der zahlenmässigen Beschränkung der Zuwanderung, kann die - für die Ausübung zahlreicher Berufe - vorausgesetzte australische Anerkennung der schweizerischen Ausbildung, den Migrationswunsch erschweren.

Wie auf den Webseiten der australischen Botschaft und der australischen Migrationsbehörde ersichtlich, gibt es eine grosse Anzahl von unterschiedlichen Visakategorien. Bevor ein Antrag für ein bestimmtes Visum eingereicht wird, empfiehlt sich eine Kontaktnahme mit der australischen Botschaft. Dabei können Fragen zu Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Steuerpflicht und zur Situation von allenfalls mitreisenden Familienangehörigen geklärt werden.

Visumverfahren für die Einwanderung sind aufwendig und z.T. mit beträchtlichen Gebühren und Auslagen verbunden.

2.4 Erwerbstätigkeit

Übersicht

Ein australischer Arbeitgeber kann, wenn er für eine vakante Position keinen lokalen Bewerber findet, einen Arbeitnehmer aus Übersee nominieren, d.h. seine Anstellungsabsicht bei der australischen Einwanderungsbehörde kundtun. Dazu existieren verschiedene Kategorien, die auf den Webseiten «working in Australia» zu finden sind.

WWW

- ✓ [Working in Australia](#)
- ✓ [Business Innovation and Investment \(provisional\) visa](#)

Qualifizierte Arbeit (befristet)

Für qualifizierte Arbeitskräfte, die **vorübergehend** in Australien arbeiten möchten, gibt es das Business Visa. In der Regel erhalten mitreisende Eheleute ebenfalls eine Arbeitsbewilligung.

Voraussetzung sind die Bürgerschaft eines australischen Arbeitgebers sowie die Erfüllung qualifizierter Fähigkeiten (Skills) wie z.B. gute Englischkenntnisse (IELTS-Test).

Über die derzeit in Australien nachgefragten Skills (Skill-Listen SOL, CSOL), geben folgenden Webseiten Auskunft:

WWW

- ✓ [Skill Select](#)
- ✓ [Nominated or sponsored workers](#)
- ✓ [Skilled Occupations](#)
- ✓ [Skilled Occupations List \(SOL\)](#)
- ✓ [Consolidated Sponsored Occupations List \(CSOL\)](#)

Selbständige Erwerbstätigkeit

Geschäftsleute, Geschäftsinhaber und Investoren, die ein Geschäft in Australien aufbauen wollen, können ein Business Skills Visa beantragen.

Eine aktuelle Auflistung findet sich unter *Visatypen für Geschäftsleute > Visas > Permanent work visas*.

WWW

- ✓ [Visatypen für Geschäftsleute und Business Owner visas](#)
- ✓ [Arbeiten in Australien](#)
- ✓ [Business Talent visa](#)

Stagiaires

Die Schweiz und Australien haben 1991 ein Stagiaire-Abkommen unterzeichnet. Danach können junge Schweizer Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten, eine australische Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für die Dauer von maximal 18 Monaten erhalten.

WWW

- ✓ [Stagiairesprogramme \(SEM\)](#)
- ✓ [Wegleitung Stagiares Australien](#)
- ✓ [ANZSCO Codes and Occupations](#)

Als Stagiaires zugelassen werden schweizerische Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können, Englischkenntnisse besitzen und zwischen 20 und 30 Jahre alt sind. Die Anstellung muss im erlernten Beruf erfolgen und die Bezahlung muss orts- und berufsüblich sein.

Eine Teilzeitbeschäftigung oder die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind nicht gestattet. In Australien kommen nur qualifizierte Tätigkeiten (gem. ANZSCO Code 2-3) für einen Stagiaire Aufenthalt in Frage (z.B. keine Möglichkeit als Kellner einen Stage zu absolvieren). Die Tätigkeit muss zwingend eine berufliche Weiterbildung darstellen.

Working Holiday Visum

Schweizerische Staatsangehörige können am «Working Holiday Program» nicht teilnehmen. Die berechtigten Staaten sind auf der nachstehenden Webseite ersichtlich:

WWW

- ✓ [Working Holiday Visa](#)

Au-pair

Tätigkeiten als „Au-Pair“ (Kinderhüten, Mithilfe im Haushalt) werden von australischen Behörden wie eine normale Erwerbstätigkeit eingestuft und dürfen von Ausländern/innen nur ausgeübt werden, wenn sie ein Visum besitzen, die eine Arbeitsbewilligung einschliesst.

WWW

- ✓ [Ratgeber «Au-Pair»](#)

2.5 Nichterwerbstätigkeit

Sprachaufenthalt und Studium

Wer mit einem Studentenvisum einreist, darf neben dem Sprachkurs im Prinzip während maximal zwanzig Stunden pro Woche einer bezahlten Tätigkeit nachgehen. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem dreimonatigen Vollzeit-Englischkurs an einer vom Staat anerkannten Sprachschule.

WWW

- ✓ [Studieren im Ausland \(Swissuniversities\)](#)
- ✓ [studyinaustralia.gov.au](#)
- ✓ [Studying in Australia](#)
- ✓ [Studieren in Australien \(Merkblatt\)](#)

Ruhestand

Für einen Aufenthalt als Rentner in Australien gibt es verschiedene Visumsklassen. Siehe dazu nachstehende Links zu den Angaben der australischen Behörden:

WWW

- ✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)
- ✓ [Investor or Retirement Visa](#)
- ✓ [Application for a temporary visa for retirees](#)

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhr von persönlichen Effekten

Die Einfuhr von Waren erfolgt über Zollstellen in Flug- und Seehäfen. Die Zollverfahren sind transparent reguliert, die technischen Mittel zur Kontrolle werden intensiv eingesetzt. Die Verletzung von Einfuhrbestimmungen wird mit hohen Bussen und z.T. Gefängnis geahndet.

Bei der Einreise muss jede Person eine schriftliche Einfuhrdeklaration ausfüllen.

Für die Einfuhrformalitäten von unbegleiteten Warensendungen (z.B. Seecontainer mit Umzugsgut oder Luftfrachtsendung mit persönlichen Effekten) wird in der Regel ein Spediteur beauftragt, der die beizubringenden Unterlagen mit dem Empfänger der Ware vorbereitet.

Ein wichtiger Aspekt der Einfuhrabfertigung umfasst die Kontrolle der Biosicherheits- und Quarantänevorschriften. Diese werden strikt angewendet und können hohe Zusatzkosten (inkl. Bussen) verursachen, wenn Waren oder Verpackungen den Vorschriften nicht entsprechen und deshalb desinfiziert oder vernichtet werden müssen. Seit Juni 2016 ist der Biosecurity Act in Kraft, der insbesondere die Einfuhr von Waren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs regelt. Informationen zu den Auswirkungen für Einreisende sind dem Link zum Biosecurity Act zu entnehmen. Es wird empfohlen die Webseiten der australischen Zollbehörden zu konsultieren.

WWW

- ✓ [The Biosecurity Act](#)
- ✓ [Travel Information](#)
- ✓ [Arriving in Australia – Declare it](#)
- ✓ [Merkblatt «Die Ankunft in Australien»](#)
- ✓ [Australische Zollbehörden](#)
- ✓ [Importing and buying goods from overseas](#)
- ✓ [Moving to Australia](#)

3.2 Umzugsgut

Die australischen Behörden informieren über die Bedingungen für die zollfreie Einfuhr von gebrauchten Möbeln und Haushaltgegenständen. Als Umzugsgut gelten auch Haushaltsutensilien, die 12 Monate nach der Ankunft der Migrierenden in Australien eintreffen.

WWW

- ✓ [Importing household items](#)

3.3 Motorfahrzeuge

Die Einfuhrbestimmungen für Autos werden durch das «Department of Infrastructure and Transport» festgelegt. Die gültigen Vorschriften können dem nachstehenden Link entnommen werden:

WWW

- ✓ [Autoimport nach Australien](#)
- ✓ [Fahrzeug- und Zolldokumente Australien \(Touring Club Schweiz\)](#)
- ✓ [Importing a motor vehicle](#)

Die Einfuhr und Immatriculation von Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig. Das Verfahren ist sehr stark reguliert und unterliegt aufwendigen und kostspieligen Prozessen. Eine Einfuhr (auch temporär) eines neuen oder gebrauchten Fahrzeugs wird **nicht empfohlen**.

3.4 Haustiere und Artenschutz

Wer lebende Tiere nach Australien einführen will, benötigt eine Bewilligung des «Department of Agriculture». Auf der Webseite dieser Behörde sind die Importbedingungen (Import Conditions ICON) für die jeweiligen Tiere und Länder publiziert. Die Tiere unterliegen strengen Impfkontrollen und mehrmonatigen Aufenthalten in Quarantäne-Stationen.

WWW

- ✓ [Department of Agriculture](#)
Mail: pr@daff.gov.au
- ✓ [Bringing cats and dogs to Australia](#)
- ✓ [BLV - Reisen mit Heimtieren](#)
Mail: info@blv.ch
Tel.: +41 58 463 30 33

Australien ist - wie die Schweiz – Mitglied des CITES-Abkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen. Vor dem Import eventuell geschützter Tiere, Pflanzen und Waren daraus (z.B. geschnitztes Elfenbein, Muscheln, Pelze) ist zu überprüfen, ob Einschränkungen oder Verbote bestehen:

WWW

- ✓ [Australische Umweltbehörde](#)

3.5 Waffen

Für Waffen aller Art und Munition ist eine Einfuhrerlaubnis erforderlich. Für Auskünfte zu den Einfuhrbestimmungen sind ausschliesslich die australischen Behörden zuständig.

WWW

- ✓ [Einfuhrbestimmungen für Waffen](#)

Wichtig: Das Tragen von Waffen aller Art - inkl. Messern, Sportwaffen, Geräte zur Selbstverteidigung - ist reglementiert. Wer solche Geräte in Australien nutzen will, wird angehalten, sich vorgängig über die Voraussetzungen für die Einfuhr und Nutzung zu informieren.

3.6 Devisen

Es bestehen keine grundsätzlichen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr der Landeswährung und von Fremdwährungen. Beträge über AUD 10'000 oder derselbe Gegenwert in

anderen Währungen müssen an der Grenze deklariert werden.

WWW

- ✓ [Deklaration von Fremdwährungen](#)

3.7 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und der internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden zunehmend auf oder sie verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente für die Kontoführung.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei den Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt den Dialog mit ihrer Bank zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Zukünftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich im Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren darüber in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie im Forum Swisscommunity.org diskutiert.

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Banken-Ombudsman](#)
- ✓ www.swisscommunity.org

4. Impfungen und Gesundheit

4.1 Impfungen

Die Impfempfehlungen und aktuellen Informationen bezüglich Infektionskrankheiten können auf der Webseite der reisemedizinischen Beratungsstelle «Safetravel» nachgelesen werden.

4.2 Gesundheit

Die medizinische Grundversorgung ist im ganzen Land gewährleistet. In abgelegenen Gebieten kann das nächste Spital mehrere Fahrstunden entfernt sein, was bei schweren Unfällen oder akuten Erkrankungen problematisch werden kann. Wenn Sie auf bestimmte Medikamente angewiesen sind, klären Sie bitte ab, ob diese in Australien erhältlich sind, oder allenfalls unter einem anderen Namen mit den gleichen Wirkstoffen verkauft werden. Ihre Reiseapotheke sollte einen angemessenen Vorrat enthalten.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

Diesem Aspekt ist bei der Reise nach Australien auch für die Transitländer (z.B. Golfstaaten, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, China) Rechnung zu tragen, wo die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln z.T. mit der Todesstrafe geahndet wird.

WWW

- ✓ [Safetravel](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise](#)
- ✓ [WHO Länderbericht Australien](#)

4.3 Besondere Gesundheitsrisiken

In tropischen Gebieten können Infektionskrankheiten auftreten, die durch Insekten übertragen werden. Es empfiehlt sich, in gefährdeten Gebieten, angemessene Massnahmen zum Schutz vor Insektenstichen zu treffen (Insektenmittel, dichte Kleidung, Mückennetze).

Neuankommenden wird empfohlen, jene Gefahren nicht zu unterschätzen, die z.B. vom Linksverkehr (Verkehrsunfälle) oder der Natur ausgehen (z.B. Dehydration und Verbrennungen durch starke Sonneneinstrahlung; Kontakt mit giftigen oder gefährlichen Land- und Wassertieren).

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale australische Behörde

Ausländer/innen, die in Australien Wohnsitz nehmen, müssen sich beim regionalen «Department of Immigration and Border Protection» anmelden. Auch Änderungen des Zivilstands müssen dieser Behörde mitgeteilt werden.

WWW

- ✓ [Department of Immigration and Border Protection](#)

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

In Australien wollen Sie sich bitte nach der Ankunft beim Schweizerischen Generalkonsulat in Sydney anmelden.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

WWW

- ✓ [Schweizerisches Generalkonsulat in Sydney](#)
- ✓ [Verzeichnisse des EDA](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)
- ✓ [Swisscommunity.org](#)
- ✓ [Online-Schalter EDA](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

Die australische Wirtschaft ist zurzeit die 13. grösste Volkswirtschaft der Welt. Die Arbeitslosigkeit (2015) ist mit 6% - im internationalen Vergleich - niedrig, für Australien jedoch rekordhoch. Das vergangene Jahrzehnt, geprägt von einem Boom in den Rohstoff- und Energiesektoren, wird nun angesichts der gesunkenen Nachfrage aus Asien von einer Phase der Konsolidierung abgelöst. Dem Ressourcensektor steht eine weniger produktive verarbeitende Industrie gegenüber, deren Anteil am BIP sich in den letzten 10 Jahren halbiert hat.

Trotz der Reduktion des prozentualen Wachstums gehört Australien absolut immer noch zu den am stärksten wachsenden Volkswirtschaften der Welt. Die wirtschaftliche und politische Stabilität und die hohe Lebensqualität machen Australien als Migrationsdestination attraktiv. Zurzeit (2015) wird die Zuwanderung mit grosser Zurückhaltung bewilligt, weshalb nur wenige Schweizerinnen und Schweizer - ohne besonderen Status, wie z.B. Familiennachzug, Pensionierte, Entsandte, Studenten/innen - die Möglichkeit bekommen, nach Australien auszuwandern und zu arbeiten.

WWW

- ✓ [SECO Länderinformationen](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Das australische Arbeitsrecht wird durch den «Fair Work Act» von 2009 geregelt.

Arbeitsbewilligung

Umfassende Informationen zum Thema Einwanderung und Aufenthalt bieten die Seiten des australischen Einwanderungsministeriums. Hier gibt es unter anderem Listen mit den zurzeit nachgefragten Berufen unter dem Titel «Skills Australia needs».

WWW

- ✓ [Fairwork Ombudsman – Informationen und Ratschläge zu Rechten und Pflichten am Arbeitsplatz](#)
 - [Awards](#)
 - [Minimum wages \(Factsheet\)](#)
- ✓ [Fair Work Commission](#)
- ✓ [Skills Australia needs](#)
- ✓ [SkillSelect online service](#)

Eine Beratung bietet die australische Botschaft in Berlin (siehe «Einreise- und Visabestimmungen») an. Da es zahlreiche Visumstypen mit jeweils unterschiedlichem Regelwerk gibt, ist die Kontaktnahme mit der australischen Botschaft wichtig.

WWW

- ✓ [Australische Botschaft in Berlin](#)
- ✓ [Australian Government – working in Australia](#)
- ✓ [Skilled occupations](#)
- ✓ [Live in Australia](#)
- ✓ [IELTS](#)

Hinweise zum australischen Punktesystem finden sich unter «Qualifizierte Arbeit» im Kapitel «Einreise- und Visabestimmungen» dieses Dossiers.

Handelskammern

WWW

- ✓ [Schweizer Handelskammer in Australien](#)
- ✓ [Webseite der Handelskammer in Australien > Kontakte](#)
- ✓ [Australian Chamber of Commerce and Industry](#)
- ✓ [European Australian Business Council](#)
- ✓ [Australian Trade Commission](#)

Selbständige Berufsausübung

WWW

- ✓ [Switzerland Global Enterprise](#)
- ✓ [Swiss-Australian Academic Network SAAN](#)
- ✓ [Starting a business](#)

WWW

- ✓ [Swiss-Australian Chamber of Commerce and Industry](#)
- ✓ [Swiss-Australian Academic Network](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Öffentliche Angebote

Die australische Regierung bietet für Personen, die im Besitze einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind, folgenden Service für die Stellen-, Praktikums- und Lehrstellensuche sowie Bewerbungen an:

WWW

- ✓ [Australian Job Search](#)

Private Stellenvermittlung

Offene Stellen werden auf spezialisierten Internetseiten oder lokal in Zeitungen publiziert.

WWW

- ✓ [Online Newspapers](#)

Bewerbung

Ein gutes Bewerbungsdossier erhöht auch auf dem australischen Arbeitsmarkt die Erfolgschancen. Grosse Firmen schalten für freie Stellen manchmal eine Webseite für die Bewerbung auf.

Aufgrund der hohen Anzahl von arbeitssuchenden Personen, werden solche Bewerbungen teilweise durch Computerprogramme gesichtet und bewertet. Es kann sich bei Bewerbungen für hochqualifizierte Stellen lohnen, die Dienste einer professionellen Arbeitsvermittlung in Anspruch zu nehmen, damit die Unterlagen den australischen Gepflogenheiten entsprechen.

Firmenliste

Bei der Schweizerisch-Australischen Handelskammer SwissCham kann gegen Gebühr eine Liste der in Australien tätigen Schweizer Firmen erworben werden. Für Akademiker/innen könnte ein Kontakt mit dem „Schweizerisch-Australischen Akademikernetzwerk“ SAAN bei der Stellensuche hilfreich sein.

6.4 Diplomanerkennung

Netzwerk von Informationsstellen

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden Sie auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) zu finden.

SBFI / EDA

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gerichtet werden. Das EDA führt eine Liste über Links und Kontakte zu dieser Thematik.

WWW

- ✓ [www.enic-naric.net](#)
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [EDA Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse](#)
- ✓ [SBFI Anerkennung ausländischer Diplome](#)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Sozialversicherungsabkommen

Die Schweiz und Australien haben ein Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen. Es ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Dank dieser Übereinkunft werden die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen beider Länder in bestimmten Sozialversicherungszweigen koordiniert und sichergestellt.

Ein Grundsatz des Abkommens ist die **Gleichbehandlung** von Schweizer und australischen Staatsangehörigen. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist, Beiträge entrichten muss und Ansprüche aus der Sozialversicherung hat.

Ein weiterer Grundsatz ist die sogenannte **Totalisierung**. Hängt eine australische sozialversicherungsrechtliche Leistung von einer Mindestversicherungs-, Mindestbeitrags- oder Mindestwohnzeit ab, so werden die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten für den Erwerb des Anspruchs in Australien angerechnet (totalisiert).

Das Abkommen regelt auch, welcher Sozialversicherung die Arbeitnehmer bei einer sogenannten «**Entsendung**» durch die Firma in der Schweiz nach Australien unterstellt sind.

Für detaillierte Informationen zum Abkommen konsultieren Sie die nachfolgenden Links. Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ausgleichskasse.

WWW

- ✓ [Sozialversicherungsabkommen Schweiz – Australien \(Humanservices.gov.au\)](#)
- ✓ [AHV-Merkblatt Arbeitnehmer im Ausland und Ihre Angehörigen](#)

WWW

- ✓ www.ahv-iv.info > Kontakt
- ✓ [BSV - Sozialversicherungsabkommen > Abkommen über Soziale Sicherheit Schweiz Australien \(Broschüre\)](#)
- ✓ [Abkommen über Soziale Sicherheit Schweiz – Australien \(Text\)](#)
- ✓ [BSV – Internationales \(FAQ\)](#)

Nationales System

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

Das australische Sozialsystem unterstützt oder entlastet versicherte Personen, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben mit einer breiten Palette von Massnahmen, die zum Ziel haben:

- Menschen ins Erwerbsleben zu führen, nach einem Erwerbsunterbruch wieder zu integrieren, oder die Erwerbsfähigkeit zu erhalten.
- Menschen im Rentenalter eine Grundversorgung zu garantieren.
- Hinterbliebene mit Renten zu unterstützen.
- Personen, die für andere Menschen sorgen (Kleinkinder, Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen), für den dadurch entstehenden Erwerbsausfall zu entschädigen.
- Mittellose Menschen mit langer Krankheit oder schweren Behinderungen zu unterstützen.
- Familien zu entlasten.

Die Leistungen werden nicht aufgrund individuell verbuchter Beitragsgutschriften (wie z.B. AHV/IV-Beiträge in der Schweiz) festgesetzt. Vielmehr sind viele Leistungen von der persönlichen finanziellen Situation der versicherten Person abhängig, die im Versicherungsfall aufgrund eines Einkommens- und Vermögenstests ermittelt werden. So wird z.B. bei der Ermittlung der australischen Altersrente ein Renteneinkommen der AHV mitberücksichtigt, was den australischen Rentenanspruch mindern kann.

Ein Rechtsanspruch auf Sozialleistungen für Ausländer/innen ist an zusätzliche Voraussetzungen wie z.B. Aufenthaltsdauer, Karenzfristen und Aufenthaltsstatus geknüpft.

WWW

- ✓ [Australische Gesundheitsbehörde](#)
- ✓ [Social Welfare](#)

7.2 Altersvorsorge

Für den Anspruch auf eine australische Rente ist die Mindestwohnzeit abzuklären. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei in der Regel angerechnet (Totalisierung). Siehe auch «Sozialversicherungssystem» und «Sozialversicherungsabkommen».

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Nationale Versicherungen

«Medicare» ist die staatliche Krankenversicherung Australiens. Sie übernimmt die Kosten für die medizinische Grundversorgung der versicherten Personen. Der Leistungsumfang ist an eine Vielzahl von Sonderregelungen und Ausnahmen geknüpft. Die Gesetze fördern für Personen mit mittleren und höheren Einkommen den Abschluss einer zusätzlichen privaten Krankenversicherung. Um «Medicare» zu nutzen, müssen sich Migranten/innen innerhalb von 7 bis 10 Tagen nach der Einreise bei der Versicherung registrieren. Der Anspruch auf die Leistungen beginnt für Immigranten/innen in der Regel erst **nach zwei Jahren Aufenthalt** in Australien. Zu dieser Karenzfrist gibt es zahlreiche Ausnahmebestimmungen. vgl. Link:

WWW

- ✓ [Newly Arrived Resident's Waiting Period](#)

Die progressiven Beiträge werden aufgrund des steuerpflichtigen Einkommens berechnet.

Bei einem Arztbesuch sollte der oder die Patient/in vorgängig informiert werden, in welchem Umfang das Honorar für die Konsultation und Medikamente von «Medicare» übernommen wird, resp. ob ein Selbstbehalt geschuldet ist. Es gibt unterschiedliche Modelle der Abrechnung zwischen Arzt, Patient und «Medicare». In der Regel übernimmt «Medicare» für Versicherte die Behandlungskosten in einem öffentlichen Spital. Für gewisse Behandlungen bestehen jedoch längere Wartefristen.

WWW

- ✓ [Medicare für Versicherte](#)

Private Versicherungen

Wer nicht bei «Medicare» oder einer privaten Krankenkasse versichert ist, muss für die ambulante oder stationäre Behandlung (Arztpraxis, Spital) die vollen (nicht subventionierten) Kosten bezahlen. Diese können sowohl in öffentlichen als auch in privaten Praxen und Spitälern sehr hoch sein. Es ist deshalb für Migranten/innen wichtig, aufgrund ihres Aufenthaltsstatus, Alters und Erwerbsaussichten den Versicherungsstatus für die Vorsorge bei Krankheit und Unfall sorgfältig abzuklären.

WWW

- ✓ [Healthcare system](#)
- ✓ [Private Health](#)

Berufsunfall und Invalidität

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, ihre Angestellten gegen Unfälle bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg zu versichern. Das darauf basierende Gesetz ist die «Workers compensation».

WWW

✓ [Workers Compensation](#)

Arbeitslosenversicherung

Die australische Sozialversicherung zahlt unter stark differenzierten Voraussetzungen finanzielle Beihilfen für den beruflichen Wiedereinstieg (u.a. bei Arbeitslosigkeit). Für neue Immigranten/innen besteht eine Karenzzeit von 2 Jahren.

WWW

✓ [Newstart Allowance](#)

Berufliche Vorsorge

Seit 1992 gibt es in Australien die «Superannuation», eine obligatorische Altersvorsorge für Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber müssen aktuell 9,5% der Lohnsumme in eine private Versicherungskasse einbezahlen. Der Bezug der einbezahlten Gelder ist frühestens mit 55 Jahren möglich (Frühpensionierung).

WWW

✓ [Superannuation](#)

7.4 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Wichtiger Hinweis: Die Beiträge an die freiwillige AHV/IV können in Australien nicht vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:

WWW

✓ [Schweizerische Ausgleichskasse SAK in Genf](#)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

Hinweis für Australien: In der Regel unterliegen Renten von Pensionskassen für Personen mit Wohnsitz im Ausland der Quellenbesteuerung. Informieren Sie sich bei der Steuerverwaltung vor der Abreise, ob und wie Sie aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Australien eine Besteuerung in der Schweiz und Australien verhindern können (siehe «Steuern»).

7.5 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von

Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie

finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

8. Steuern

8.1 Direkte und indirekte Steuern

Personen, die in Australien arbeiten, müssen ab einem Jahreseinkommen von AUD 18'200 Einkommenssteuern zahlen. Zu diesem Zweck muss beim australischen Finanzamt ([«Australian Taxation Office» – ATO](#)) eine Steuernummer, die sogenannte «Tax File Number» (TFN), beantragt und dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.

In Australien dauert das Finanzjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Der Arbeitgeber zieht die Lohnsteuer vom Gehalt ab und überweist sie ans Finanzamt (Quellensteuer). Der Arbeitgeber stellt am Ende des Finanzjahrs das sogenannte «Payment Summary» – eine Übersicht über die gezahlte Quellensteuer – aus. Der oder die Steuerpflichtige reicht anschliessend eine Steuererklärung ein, auf der alle Einkommen aufgeführt und Abzüge geltend gemacht werden können. Die Steuerverwaltung ermittelt die definitive Steuerrechnung und fordert den verbleibenden Saldo der Schuld nach oder zahlt zuviel bezahlte Quellensteuern zurück.

Welche Personenkategorien in Australien unter die Steuerpflicht fallen, finden Sie auf der Webseite des Australian Tax Office. Ein anschaulicher Film behandelt die Thematik ebenfalls.

Wie hoch die Steuern von natürlichen und juristischen Personen voraussichtlich sind, kann anhand des «ATO – Simple Tax Calculator» berechnet werden.

8.2 Vermögenssteuer

Grundstücke und Liegenschaften werden durch die Lokalbehörden besteuert. Weitere Angaben entnehmen Sie der offiziellen Webseite der australischen Steuerbehörden (siehe oben).

8.3 Doppelbesteuerung

Im Oktober 2014 ist ein neues Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Einkommenssteuern zwischen Australien und der Schweiz in Kraft getreten. Falls Sie durch die Auswanderung nach Australien in beiden Ländern steuerpflichtig bleiben (z.B. Grundbesitz in der Schweiz, quellenbesteuerte Renteneinkommen), erkundigen Sie sich bitte bei der Steuer-

verwaltung, ob das neue Abkommen für Ihre Situation Anwendung findet.

8.4 Informationsaustausch

Die Schweiz und Australien haben am 03. März 2015 in Canberra eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen automatischen Informationsaustauschs (AIA) in Steuer-sachen unterzeichnet. Nach erfolgter Zustimmung des Schweizer Parlaments am 31. Mai 2016 erheben schweizerische Finanzinstitute ab 2017 Informationen zu Konten von in Australien wohnhaften Steuerzahlenden. Durch die eidgenössische Steuerverwaltung werden diese Informationen jährlich und automatisch an die australischen Steuerbehörden übermittelt. Dasselbe gilt auch in umgekehrter Richtung.

Der AIA betrifft unter anderem Schweizer Staatsangehörige, die ihr Steuerdomizil in Australien und ein Konto oder Depot bei einem schweizerischen Finanzinstitut haben. Im Rahmen des AIA werden auch Informationen über Konten ausgetauscht, die zum Erhalt staatlicher Renten eingerichtet wurden. Sollten nicht deklarierte Vermögenswerte vorliegen, besteht für Schweizer Staatsangehörige in Australien zwecks reibungslosen Übergangs zum AIA-System die Möglichkeit der freiwilligen Offenlegung ([voluntary disclosure](#)). Kontaktieren Sie hierzu die australischen Steuerbehörden.

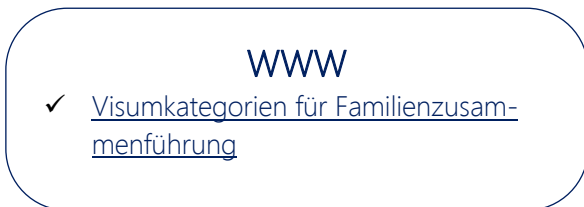
WWW

- ✓ [Australian Taxation Office ATO](#)
- ✓ [DBA Abkommen mit Australien - Text des Abkommens](#)
- ✓ [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen > Medienmitteilung zum AIA mit Australien](#)
- ✓ [Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen: Doppelbesteuerung und Amtshilfe](#)

9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

9.1 Familienzusammenführung

Informationen zu den Visumkategorien finden Sie auf der folgenden Webseite:



9.2 Ehen

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

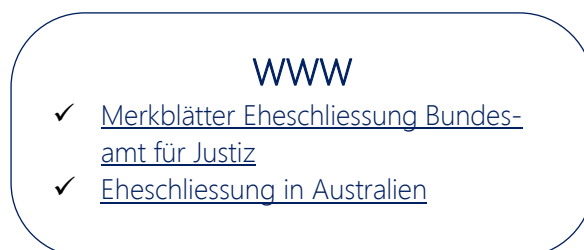
Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können den Merkblättern «Heirat» des Bundesamtes für Justiz sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.



9.3 Partnerschaften

Die australische Gesellschaft und Rechtsnormen anerkennen in vielen Lebensbereichen Partnerschaften. So können z.B. unverheiratete Paare (heterosexuelle oder gleichgeschlechtliche) im Visaverfahren die Bedingungen für ein Partnervisum erfüllen. Andererseits nimmt das formlose Zusammenleben eines Paares nach einer gewissen Zeit den rechtlichen Status einer «de facto Beziehung» an, die ähnliche Rechte und Pflichten beinhaltet wie sie für verheiratete Paare gelten.

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Das Bildungswesen, Hochschulen inbegriffen, fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten.

Die Ausbildung in den öffentlichen Primar- und Mittelschulen ist grundsätzlich kostenlos. Das meiste Schulmaterial wird von der Schule geliefert. Bücher sowie Uniformen und ein inoffizielles Schulgeld (Voluntary School Contribution) werden jedoch in Rechnung gestellt. Dazu kommen Auslagen für Sport, Ausflüge etc. welche zusätzlich bezahlt werden müssen.

Die obligatorische Schulpflicht beginnt normalerweise mit 5 Jahren und endet mit 15 Jahren. Die Primarschule dauert 7 Jahre, anschliessend wird 3 Jahre die «Oberschule» besucht. Damit ist der obligatorische Schulbesuch abgeschlossen («School Leaving Certificate»).

Bei einer Weiterbildung von 2 Jahren wird im Alter von 17/18 Jahren das «Higher School Certificate» abgelegt, das zum Besuch der Universität berechtigt. Die Unterrichtssprache ist Englisch. Das Schuljahr ist in Quartale (Terms) von ca. 10 Wochen eingeteilt: Anfangs Februar bis Ende März, Mitte April bis Ende Juni, Mitte Juli bis Ende September, Mitte Oktober bis Mitte Dezember.

Die Qualität des öffentlichen Unterrichtes ist stark abhängig von der Gegend, in der sich die Schule befindet.

Der Eintritt in die Schulen, öffentliche und private, ist im Prinzip jederzeit möglich. Es empfiehlt sich, bereits vor der Ankunft in Australien via Internet die diversen Schulen zu prüfen und allenfalls bereits erste Kontakte zu knüpfen. Die Einschreibung ist spätestens nach Ankunft im Land vorzunehmen. Insbesondere bei Privatschulen können Wartelisten die Einschulung verzögern. Es müssen alle bisherigen Schulzeugnisse zur Einsicht vorgelegt werden (bei Privatschulen keine generelle Regelung).

10.2 Internationale Schulen

In allen grossen Städten gibt es gute internationale Privatschulen. Diese Schulen folgen teilweise dem Ferienplan ihrer Länder.

WWW

- ✓ Deutsche Schulen:
www.auslandschulwesen.de
- ✓ Französische Schulen:
www.scola.education.gouv.fr
- ✓ Council of International Schools:
www.cois.org

10.3 Schweizer Schulen

In Australien gibt es keine Schweizerschule.

WWW

- ✓ Schweizer Schulen und Schweizer Bildungsprojekte im Ausland:
www.educationsuisse.ch

10.4 Universitäten

Mit einer Schweizer Matura ist die Anmeldung an einer australischen Universität möglich (siehe «Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse»). Normalerweise muss ausser einer Englischprüfung kein eigentliches Examen abgelegt werden. Verfügt der Student über ein Handelsdiplom oder eine ähnliche Ausbildung, kann er in 1 bis 2 Jahren an einer Tagesschule das «Higher School Certificate» nachholen, was ihn dann ebenfalls zum Besuch einer Universität berechtigt. Ein Numerus Clausus besteht bei allen Fakultäten, insofern als die Anforderungen je nach Angebot und Nachfrage festgelegt werden. Die Auswahl an Fakultäten kann mit unseren Universitäten verglichen werden.

Studienbeginn ist in der Regel Ende Februar. Die Immatrikulation hat bis im September des Vorjahres zu erfolgen (siehe auch Kapitel «Sprachaufenthalt und Studium»).

WWW

- ✓ Universities Australia

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

In Australien gilt ein gesetzlicher Mindestlohn. Ob er zum Einsatz kommt, ist abhängig von den Abmachungen in der jeweiligen Branche (Vereinbarungen oder gesetzliche Mindestlohnregelungen «Modern Award»). Der nationale Mindestlohn ist per 1. Juli 2014 um 3% auf AUD 16.87 (brutto) pro Stunde erhöht worden. Für Angestellte mit Behinderungen, Jugendliche, Lehrlinge und Praktikanten gelten separate Bestimmungen. Diese können auf der Webseite der Fair Work Commission (FWC) eingesehen werden.

WWW

- ✓ [Löhne in Australien \(FWC\)](#)
- ✓ [Salärvergleich in Australien](#)
- ✓ [Minimum wages \(Factsheet\)](#)

11.2 Wohnkosten

Häuser und Wohnungen sind in den Hauptstädten der Gliedstaaten sehr teuer, sowohl Kauf- als auch Mietobjekte.

Die Miete wird als Preis pro Woche ausgeschrieben und ist je nach Vertragsvereinbarung alle 14 Tage oder monatlich zahlbar. Die Mietkaution beträgt normalerweise eine Monatsmiete.

Miete, Kauf und Verkauf werden über private Immobilienmakler abgewickelt. Die Objekte werden in Tageszeitungen, im Internet und durch Makler inseriert.

11.3 Lebenshaltungskosten

In Australien sind die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten vergleichbar mit denjenigen in der Schweiz (Stand Februar 2015). Je nach Entwicklung des Wechselkurses AUD/CHF kann dieser Wert ändern.

Hinweis zum Vergleich gemäss EDA

Es gilt unbedingt zu beachten, dass einerseits Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern im Vergleich nicht berücksichtigt wurden und andererseits die Lebenshaltungskosten stark von den eigenen Bedürfnissen und dem Wohnort abhängen (z.B. Kauf lokal produzierter oder importierter Güter, Wohnen auf dem Land oder in einer Grossstadt).

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher eventuell bereisen.

WWW

- ✓ [Bundesamt für Statistik - Preisniveau im Vergleich > OECD Homepage](#)
- ✓ [Mercer's Cost of Living Survey](#)

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

Die hohen Wohnkosten rechtfertigen eine vertiefte Abklärung der Bedürfnisse, der Ortswahl, Anbindung an das Verkehrsnetz, Sicherheit und Bausubstanz (Isolation, Heizung/Kühlung, Lärmdämmung, Sicherheitsmassnahmen, Abstellraum/Garage). Nehmen Sie sich die Zeit, mehrere Objekte zu besichtigen, lassen Sie Verträge für Kauf oder Miete vor der Unterzeichnung von einer Fachstelle auf die Rechtmässigkeit hin überprüfen, auch wenn die Maklerfirma Sie unter Zeitdruck zur Unterschrift drängt.

WWW

- ✓ [Wohnungsmarkt in Australien](#)

Mieten

Beim Anmieten einer Wohnung in Australien ist es wichtig, im Vorfeld die Konditionen abzuklären und sich über seine Rechte und Pflichten in den unterschiedlichen Bundesstaaten zu informieren, da diese variieren können.

Im Internet finden sich viele Portale zu den entsprechenden Wohnmöglichkeiten.

WWW

- ✓ [Webseite der australischen Regierung mit Links zum Thema Mieten und Wohneigentum](#)

Kaufen

Der Kauf von Immobilien in Australien ist für Schweizer in den meisten Fällen bewilligungspflichtig. Es gibt aber auch Ausnahmen, darunter fallen z.B.:

- Schweizer mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung,
- Miteigentümer mit australischem Ehepartner.

Unabhängig vom Visum gibt es weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht z.B. für:

- Käufer von Immobilien bei Maklern mit einer Bewilligung für den Verkauf an ausländische Staatsangehörige.

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des Sozialdepartements (DSS) sowie der Behörde für Investitionen ausländischer Personen (FIR). Auf letzterer Seite sind die FAQ sehr zu empfehlen.

WWW

- ✓ [Settle in Australia \(DSS\)](#)
- ✓ [Behörde für Investitionen von ausländischen Personen FIR](#)
- ✓ [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)

Netzspannung und Stecker

- Wechselstrom 220-240 Volt, 50 Hertz (wie in der Schweiz)
- Stecker/Steckdosen: dreipolige Flachstecker

Transformer und Adapter

Elektrische Geräte aus der Schweiz benötigen einen Adapter, damit sie einwandfrei funktionieren. Ein Transformer ist nicht erforderlich.

WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen](#)

Masse, Gewichte

Metrisches System

12.2 Verkehrswesen

Strasse

Der Ausbau des Strassennetzes hält nicht Schritt mit der Zunahme des Güter- und Individualverkehrs auf dem Strassennetz. Trotz rigoros durchgesetzter Steuerungsmassnahmen (Radar-kontrollen, Kameraüberwachung, intelligente Ampelsteuerungen etc.) ist in den Ballungszentren die Infrastruktur überlastet und vielerorts schadhaft. Fahrradstreifen werden an einigen Orten eingerichtet, Zweiradfahrer/innen sind im dichten Verkehr auf engen Strassen jedoch unfallgefährdet.

Im Überlandverkehr gibt es nur wenige gesicherte Autobahnen (Wildgefahr); die Hinweise «sealed» und «unsealed» (geteert/ungeteert) geben Hinweise über den Zustand des Strassenbelags. Bei starken Regenfällen in sonst trockenen Gebieten, können Strassen vorübergehend nicht passierbar sein, oder das Befahren wird auf Hinweisschildern verboten. Autobahnen und gewisse Tunnels oder Brücken sind gebührenpflichtig.

In ganz Australien gilt **Linksverkehr**. Fahrer und Beifahrer (auch auf dem Rücksitz) müssen stets ihre Sicherheitsgurte tragen. Die Höchstgeschwindigkeiten sind deutlich signalisiert und können häufig wechseln. Sie variieren zwischen 40 und 60 km/h innerorts und, je nach Bundesstaat, 100 oder 110 km/h ausserorts. Die Webseite der «Roads and Maritime Services» in New South Wales gibt viele nützliche Informationen über Verkehrsvorschriften, die wesentlich von jenen der Schweiz abweichen (z.B. Vortrittsregeln auf Kreuzungen und Abbiegemanövern).

WWW

✓ [Roads & Maritime Services NSW](#)

In den Grossstädten kann die Benützung von öffentlichen Transportmitteln (Bus, Tram, Bahn, Fähren und Taxis) als sicher und zumutbar empfohlen werden.

Schiene

Die staatliche Eisenbahn verfügt über ein 34'000 Kilometer langes Schienennetz; das private Eisenbahnnetz erstreckt sich auf einer Länge von 5'500 Kilometern. Der Personentransport mit der Bahn spielt im Fernverkehr eine untergeordnete Rolle.

In den Ballungsräumen von Sydney, Melbourne und Perth verkehren leistungsfähige Vorortzüge.

WWW

✓ [Sydney Trains](#)

Luftfahrt

Ein dichtes Netz von Fluglinien verbindet kleinere Städte im Landesinnern mit den Metropolen an der Küste und den Hauptstädten der Gliedstaaten.

Nebst australischen Fluggesellschaften (Qantas, Virgin, Jetstar) fliegen zahlreiche Fluggesellschaften aus Asien, dem Mittleren Osten, den USA und Europa Hauptstädte in verschiedenen Gliedstaaten an.

Schifffahrt

Zielhäfen in Australien sind in der Regel Fremantle (Perth), Adelaide, Melbourne, Sydney und Brisbane. Es verkehren keine Fährschiffe mit Personentransport nach Übersee.

Fahrzeugimmatrikulation

Der Kauf bzw. Verkauf eines Motorfahrzeugs unterliegt in jedem Bundesstaat anderen Gesetzen. Autohändler oder das lokale Strassenverkehrsamt informieren über die Formalitäten, die bei Kauf oder Verkauf eines Fahrzeugs zu beachten sind. Die Registrierung des Fahrzeugs wird jährlich erneuert (Strassenverkehrssteuer); je nach Alter des Fahrzeugs muss der technische Zustand durch eine autorisierte Garage überprüft werden. Zeitgleich mit der Erneuerung der Zulassung wird auch die obligatorische Haftpflichtversicherung zur Zahlung fällig.

WWW

✓ [Registration and licences](#)

Führerausweisanerkennung

Der schweizerische Führerausweis wird nur zusammen mit einem internationalen Führerschein anerkannt. Für den Führerausweis im Kreditkartenformat stellt das Bundesamt für Strassen ASTRA auf seiner Internetseite eine Übersetzung ins Englische zur Verfügung.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung und einem ausländischen Fahrausweis müssen spätestens nach drei Monaten einen australischen Führerausweis erwerben. Schweizer Führerausweise mit Übersetzung werden ohne Fahrprüfung umgeschrieben.

Mietwagen: Je nach Autovermietungsfirma, Modell und Gliedstaat gilt für das Mieten eines Autos ein Mindestalter von 21 bis 25 Jahren.

WWW

- ✓ [Übersetzung schweizerischer Führerschein \(ASTRA\)](#)
- ✓ [Apply for a Driver's License](#)
- ✓ [Australian Automobile Association AAA](#)

Versicherung

Für die Registrierung des Fahrzeugs muss die obligatorische Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden; diese versichert ausschliesslich Personenschäden und keine Sachschäden (Compulsory Third Party Insurance). Zusätzlich empfiehlt sich der Abschluss einer Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung für Sachschäden (Third Party Property Insurance), weil viele Verkehrsteilnehmer keine Versicherungen für Sachschäden abschliessen und bei verschuldeten Unfällen nicht für den verursachten Sachschaden aufkommen können.

WWW

- ✓ [Car Insurance](#)

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Kultur

Die Grossstädte Australiens bieten eine grosse Auswahl an kulturellen Veranstaltungen.

Sport

Sport ist ein wichtiger Bestandteil der «australischen Kultur» und wird aktiv in allen möglichen Arten praktiziert und passiv als Publikum oder «Fan» mit grosser Anteilnahme und Begeisterung verfolgt.

Religion

Die australische Verfassung garantiert die Glaubensfreiheit.

WWW

- ✓ [Culture, history and sport](#)
- ✓ [Society and culture](#)
- ✓ [Leben in Australien](#) > Book

Radio, TV, Presse

Radio und Fernsehen bieten ein reichhaltiges Programm. Im Rahmen der Sendungen von Radio Ethnic Australia (SBS) wird wöchentlich ein Programm in Schweizerdeutsch und Französisch ausgestrahlt.

Das Angebot lokaler Zeitungen und Zeitschriften wird von wenigen Medienhäusern dominiert. Ausländische Zeitschriften sind sehr beschränkt erhältlich, ausländische Bücher können im Internet bestellt werden. Ausländische Tageszeitungen sind nur im Abonnement erhältlich. Wegen der Position der Satelliten ist kein Empfang europäischer TV-Stationen möglich. Gewisse Sendungen können bei schnellen Internetverbindungen am Computer empfangen werden (z.B. Tagesschau ohne Sport). Internet ist das allgegenwärtige Medium für Kommunikation, Soziale Netzwerke, Dienstleistungen und als Informationsquelle.

WWW

- ✓ [Special Broadcasting Service \(SBS\)](#)
- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen SRF](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)

13.2 Telefon und Notrufe

- Telefonvorwahl: 0061
- Polizei – Ambulanz – Feuerwehr: Tel.: 000 (Triple Zero)

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

Bei anhaltender Trockenheit kommt es immer wieder zu Buschbränden. Starke Regenfälle können verheerende Überschwemmungen verursachen. Von November bis April muss in den Küstengebieten von Queensland, Northern Territory und Western Australia mit tropischen Wirbelstürmen (Zyklonen) gerechnet werden. Beachten Sie die Wettervorhersagen und befolgen Sie Warnungen und Anweisungen der Behörden.

WWW

- ✓ [National Security](#)
- ✓ [Gesundheit und Sicherheit](#)
- ✓ [Bureau of Meteorology](#)
- ✓ [World Meteorological Organization](#)

Kleinere Erdbeben sind möglich, haben jedoch in Australien in den letzten 100 Jahren keine nennenswerten Schäden verursacht. **Tsunami**, die durch Erdbeben im südostasiatischen Raum ausgelöst werden, können auch Teile Australiens erreichen.

WWW

- ✓ [Pacific Tsunami Warning Center PTWC](#)

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

In Australien kontaktieren Sie bitte das Schweizerische Generalkonsulat in Sydney.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [Generalkonsulat in Sydney](#)

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen.

14.2 Diverse Hinweise

Allgemein werden Gesetzesverstöße in Australien strenger geahndet als in der Schweiz.

Australien hat die Alarmstufe für die Gefahr eines Terroraktes erhöht. Den Sicherheitsorganen stehen bedeutende Mittel zur Überwachung, Kontrolle und Abwehr zur Verfügung.

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [EDA Reisehinweise zu Australien](#)

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: +41 800 24-7-365

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Formular Helpline EDA](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

WWW

- ✓ www.ch.ch/abstimmungen

E-Voting

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandsschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandsschweizerin bzw. Auslandsschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [Webseite des EDA](#)
- ✓ [EDA Socialmedia und Internetseiten](#)

15.3 Organisationen

Schweizer Vereine

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)

Auslandsschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandsschweizererrat – auch «Auslandsschweizerparlament» genannt – und dem Auslandsschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandsschweizerkongresses; Betreuung von jungen Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

- ✓ [Auslandsschweizer-Organisation ASO](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity.org vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

- ✓ [SwissCommunity.org](#)

Kontakt

- ✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
- ☎ +41 800 24-7-365
- ✉ helpline@eda.admin.ch
- 🌐 www.swissemigration.ch